

weiter stärken<sup>176</sup>. Dabei ist zu beachten, dass das geplante Gesetz über die Wertschriftenfonds hinaus auch andere Typen von Anlagefonds und -gesellschaften zulassen will. Der Aufbau eines Fondsplatzes macht allerdings nur dann Sinn, wenn der freie Zugang zum europäischen Binnenmarkt beim *Vertrieb der Fondsanteile* gewährleistet ist. Und das ist mit Bezug auf Wertpapierfonds eben nur bei einem EWR-Beitritt der Fall. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis auf die prekäre Situation nicht fehlen, welche mit dem Inkrafttreten der Investmentfondsrichtlinie der EU von 1985 für die *Schweiz* entstanden ist. Die EWR-Botschaft des Bundesrates führt dazu aus, mit dem Abbau der Zutrittsbarrieren für Anlagefonds innerhalb der EU habe sich die *Diskriminierung* der Schweizer Fonds im Ausland als Folge der bestehenden gesetzlichen Ordnung im Inland noch verschärft. "Heute ist der Vertrieb von Anteilen an Schweizer Fonds in der EG praktisch unmöglich geworden."<sup>177</sup> Eine Entwicklung, die bekanntlich dazu geführt hat, dass Schweizer Banken mit europäischen Niederlassungen Neugründungen überwiegend nach *Luxemburg* verlegt haben. Zwar hat die Schweiz eben wegen dieser Diskriminierung ihr Anlagefondsgesetz nun revidiert und in eine europakompatible Form gebracht. Die Umsetzung der Richtlinie genügt aber auch hier nicht. Solange es der Schweiz nicht gelingt, ein bilaterales Abkommen zu schliessen, müssen EU-kompatible Fonds auch nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in jedem EU-Land einzeln zugelassen werden. Ein solches Abkommen ist grundsätzlich möglich (vgl. die Grundlagen in Art. 4 Abs. 1, 46 und 48 Investmentfonds-Richtlinie und Art. 45 Abs. 3 AFG). Es ist jedoch nicht Teil der bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EU<sup>178</sup>. Der Abbau der Stempelsteuer, die bislang in Form einer Emissionsabgabe auch auf Anteilscheinen schweizerischer Anlagefonds erhoben worden ist, stellt zwar einen begrüssenswerten Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dar. Er kann indes seine Wirkung so lange nur bedingt entfalten, als der Zugang zum Binnenmarkt versperrt ist. Es

---

<sup>176</sup> Vgl. die positive Einschätzung von Schuster, Auswirkungen auf die Finanzplätze Schweiz und Liechtenstein, 67.

<sup>177</sup> Botschaft EWRA I/296.

<sup>178</sup> Zum Ganzen neuerdings Daeniker, 273 ff., insbesondere 284.